

Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages für freiwillig krankenversicherte Ordensmitglieder ab 01. Januar 2015

Beispiel 1 Ordensmitglied ohne persönliches Einkommen

Beitragspflichtige Einnahmen: Sachbezugswert + Krankenkassenbeitrag

=> Der vom Orden übernommene Beitrag zur Pflegeversicherung gehört nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen!

DAK und BARMER

Sachbezugswert 2015	452,00 €
Krankenkassenbeitrag	140,81 € ¹
Summe beitragspfl. Einnahmen	592,81 €

Da die beitragspfl. Einnahmen nicht die Mindestbeitragsbemessungsgrenze von **945 €** (2015) erreichen, bemisst sich der Beitrag aus der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von **945 €** und beträgt

bei **DAK und BARMER** 140,81 €.

Beispiel 2 Ordensmitglied mit Rente/Versorgungsbezügen, jedoch „Altenteiler“

=> Die Rente wird bei der Ermittlung der „beitragspflichtigen Einnahmen“ aufgrund der „Altenteiler-Regelung“ nicht mitgerechnet

=> Die Berechnung des KV-Beitrags erfolgt wie im Beispiel 1:

DAK und BARMER

Sachbezugswert (2015)	452,00 €
Krankenkassenbeitrag	140,81 €
Summe beitragspfl. Einnahmen	592,81 €

Da die beitragspfl. Einnahmen nicht die Mindestbeitragsbemessungsgrenze von **945 €** (2015) erreichen, bemisst sich der Beitrag aus der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von **945 €** und beträgt

bei **DAK und BARMER** 140,81 €.

¹ Der Berechnung wurde ein Krankenkassenbeitrag von 14,9 % zugrunde gelegt, da die BEK und DAK einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % erhoben haben.

In den Fällen, in denen die Beiträge nach Einkunftsarten (Sachbezugswert + KV-Beitrag einerseits; Renten / Versorgungsbezüge andererseits) mit unterschiedlichen Beitragssätzen zu berechnen sind, sind die nachstehend erläuterten Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Beitragssätze (15,5 % und 14,9 %) ist ein unmittelbarer Vergleich mit dem Mindesteinkommen/Mindestbeitrag nicht möglich. Deshalb ist zunächst die Differenz zwischen Mindesteinkommen und den mit dem allgemeinen Beitragssatz zu belegenden Einkünften (Rente, Versorgungsbezüge, ggf. Arbeitseinkommen) zu berechnen.
2. Anschließend sind die mit dem allgemeinen Beitragssatz zu erhebenden Beiträge (aus Rente, Versorgungsbezügen, ggf. Arbeitseinkommen) zu berechnen. Der so berechnete Krankenversicherungsbeitrag stellt eine beitragspflichtige Einnahme dar und ist den sonstigen Einkünften zuzurechnen.
3. Anschließend sind die sonstigen Einkünfte (einschließlich des unter Ziff. 2 berechneten Beitrages) durch prozentuale Hochrechnung zu ermitteln.
4. Die so berechneten sonstigen Einnahmen sind mit dem Differenzbetrag nach Ziff. 1 zu vergleichen. Wird dieser Betrag nicht erreicht, ist ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz zu berücksichtigen.

Beispiel 3a Ordensmitglied mit Rente/Versorgungsbezügen, jedoch kein „Altenteiler“
 Beitragspflichtige Einnahmen: Sachbezugswert + Krankenkassenbeitrag + Rente

- => Der vom Orden übernommene Beitrag zur Pflegeversicherung gehört nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen!
- => Die Rente wird bei Nicht-Altenteilern bei der Ermittlung der „beitragspflichtigen Einnahmen“ mitgerechnet.
- => Die **Rente** beträgt in diesem Beispiel **200 €**.
- => Die Beitragsberechnung erfolgt nach den zuvor genannten Grundsätzen.

(1) Berechnung der Differenz zwischen Mindesteinkommen und Rente

Mindesteinkommen (2015)	945 €
./. Rente	200,00 €
ergibt	745,00 €

(2) Berechnung der Beitragsübernahme aus der Rente

Rente 200 € x allgem. Beitragssatz 15,5 %² = 31,00 €

(3) Hochrechnung der sonstigen Einnahmen

Sachbezugswert (2015)	452,00 €
KV-Beitrag aus Rente	31,00 €
ergibt	483,00 €

Hochrechnung	483,00 €	x 100	
	-----	=	567,57 €
	100	- 14,9	

² Aufgrund des Zusatzbeitrages von 0,9 %

(4) Vergleich von (1) mit (3)

Mit 567,57 € wird der Differenzbetrag zum Mindesteinkommen (945 € – 200,00 € = 745 €) nicht erreicht. Deshalb ist bei der Beitragsbemessung folgender Auffüllbeitrag zu berücksichtigen:

Differenzbetrag nach (1)	745,00 €
./. hochgerechnete sonst. Einnahmen	567,57 €
 ergibt Auffüllbetrag	 177,43 €

(5) Zusammenstellung der beitragspflichtigen Einnahmen / Beitragsberechnung

Rente	200,00 € x 15,5 % ³ =	31,00 €
Sonstige Einnahmen (nach 3)	567,57 € x 14,9 % =	84,57 €
Auffüllbetrag (nach 4)	177,43 € x 14,9 % =	26,44 €
Krankenvers. Gesamtbeitrag;		142,01 €
Pflegevers. Beitrag	945 € x 2,35 % =	22,21 €
zu zahlender Gesamtbeitrag KV+PV		<u>164,22 €</u>

Alternativberechnung (mit Beitragszuschlag für Kinderlose):

Krankenvers. Gesamtbeitrag		142,01 €
Pflegevers. Beitrag	945 € x 2,6 % =	24,57 €
zu zahlender Gesamtbeitrag KV+PV		<u>166,58 €</u>

Beispiel 3b Ordensmitglied mit Rente/Versorgungsbezügen, jedoch kein „Altenteiler“ *Beitragspflichtige Einnahmen: Sachbezugswert + Krankenkassenbeitrag + Rente*

- => Der vom Orden übernommene Beitrag zur Pflegeversicherung gehört nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen!
- => Die Rente wird bei Nicht-Altenteilern der Ermittlung der „beitragspflichtigen Einnahmen“ mitgerechnet.
- => Die **Rente** beträgt in diesem Beispiel **400 €**.
- => Die Beitragsberechnung erfolgt nach den zuvor genannten Grundsätzen.

(1) Berechnung der Differenz zwischen Mindesteinkommen und Rente

Mindesteinkommen (2015)	945,00 €
./. Rente	400,00 €
 ergibt	 545,00 €

³ Siehe oben Fn. 2

(2) Berechnung der Beitragsübernahme aus der Rente

Rente 400 € x allgem. Beitragssatz 15,5 %⁴ = 62,00 €

(3) Hochrechnung der sonstigen Einnahmen

Sachbezugswert (2015)	452,00 €
KV-Beitrag aus Rente	62,00 €
ergibt	514,00 €

Hochrechnung	514,00 €	x 100	
	-----		= 604,00 €
	100	- 14,9	

(4) Vergleich von (1) mit (2)

Mit 604,00 € wird der Differenzbetrag zum Mindesteinkommen (945 € – 400,00 € = 545 €) erreicht. Deshalb ist bei der Beitragsbemessung ein Auffüllbeitrag **nicht** zu berücksichtigen.

(5) Zusammenstellung der beitragspflichtigen Einnahmen / Beitragsberechnung

Rente	400,00 €	x 15,5 % ⁵ =	62,00 €
Sonstige Einnahmen (nach 3)	604,00 €	x 14,9 % =	90,00 €
Krankenvers. Gesamtbeitrag			152,00 €
Pflegevers. Beitrag	1.004,00 €	x 2,35 % =	23,59 €
zu zahlender Gesamtbeitrag KV+PV			<u>175,59 €</u>

Alternativberechnung (mit Beitragszuschlag für Kinderlose):

Krankenvers. Gesamtbeitrag			152,00€
Pflegevers. Beitrag	1.004,00 €	x 2,6 % =	26,10 €
zu zahlender Gesamtbeitrag KV+PV			<u>178,10 €</u>

⁴ Siehe oben Fn. 2

⁵ Siehe oben Fn. 2